



Aufgabenbeschreibung für die Mitglieder des Vorstandes

Der Vorsitzende

- ◆ Er ist verantwortlich für die Beachtung der Satzung und der Geschäftsordnung im LGV.
- ◆ Er vertritt den LGV, gegebenenfalls gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gegenüber gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen sowie in der Gnadauer Mitgliederversammlung.
- ◆ Er verantwortet Einberufung, Leitung und Ablauf der Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsrates sowie der Vertreterversammlung.
- ◆ Er hat Zugang zu allen Leitungssitzungen der zum LGV gehörenden Gremien.
- ◆ Er gibt der Vertreterversammlung einen Jahresbericht, der schriftlich vorgelegt wird.
- ◆ Er übernimmt notfalls Aufgaben des Inspektors.

Der Inspektor

- ◆ Er leitet die Geschäftsstelle.
- ◆ Er vertritt den LGV, gegebenenfalls gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gegenüber gesellschaftlichen und kirchlichen Institutionen sowie in der Gnadauer Mitgliederversammlung.
- ◆ Er informiert die Mitarbeiter und die Gemeinschaften über die Ereignisse und Planungen des Verbandes.
- ◆ Er ist verantwortlich für die Planung und Vorbereitung der Verbandsveranstaltungen (u.a. Konferenzen, Gemeinschaftstage).
- ◆ Er lädt zu den Mitarbeiterkonventen ein und bereitet diese vor.
- ◆ Er nimmt die Arbeitsberichte entgegen und wertet sie in seinem Bericht vor dem Verbandsrat sowie im Mitarbeiterkonvent aus.
- ◆ Er gibt dem Verbandsrat einen Jahresbericht, der schriftlich vorgelegt wird.
- ◆ Er veranlasst die Zurüstung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- ◆ Er sorgt dafür, dass in den Medien über Ereignisse und Erfahrungen im LGV berichtet wird.
- ◆ Er ist mitverantwortlich für die Versicherungsangelegenheiten der Heime und der Gemeinschaftshäuser.
- ◆ Er hat Zugang zu allen Leitungssitzungen der zum LGV gehörenden Gremien.
- ◆ Er hält Verbindung zu den zuständigen Vertretern der Evangelischen Kirche, zum Diakonischen Werk, zu den anderen Gemeinschaftsverbänden, zum Partnerverband St. Chrischona, zu Missionswerken und zum EC.
- ◆ Er bemüht sich um geistlich-zielorientierte Arbeit im Verband.
- ◆ Er ist Ansprechpartner für seelsorgerliche und dienstliche Belange der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- ◆ Bei Ausfall des Vorsitzenden übernimmt er bis zum Ablauf von fünf Wochen Aufgaben des Vorsitzenden oder delegiert sie an andere Vorstandsmitglieder.
- ◆ Er ist verantwortlich für das schriftliche Erstellen der Richtlinien und Ordnungen, die die organisatorischen und geistlichen Arbeitsweisen im LGV regeln.



Der Schriftführer

- ◆ Er ist verantwortlich für die Erstellung und das Versenden aller Protokolle der Vorstands- und Verbandsratssitzungen sowie der Vertreterversammlungen. (Die Protokolle der VR-Sitzungen erhalten auch die Prediger und Heimleiter, die dem VR nicht angehören).
- ◆ Er achtet auf die Bestätigung der Protokolle.

Der Verbandskassierer

- ◆ Er verwaltet die Hauptkasse des LGV.
- ◆ Er ist um zinsgünstige Kontenverwaltung bemüht.
- ◆ Er achtet darauf, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes erfüllt werden.
- ◆ Er erstellt die Abrechnungsformulare für die ~~Bezirks- und Haus~~ Kassen.
- ◆ Er wertet die Kassenberichte der Gemeinschaftsbezirke aus.
- ◆ Er ist dem Vorstand und dem VR über die Führung der Hauptkasse rechenschaftspflichtig.
- ◆ Er informiert den Vorstand über Geldbewegungen und den Kassenstand der Hauptkasse und gegebenenfalls über die Bezirkskassen.
- ◆ Er veranlasst die jährliche Prüfung der Hauptkasse und gibt der VV den Kassenbericht.
- ◆ Er berät die Bezirkskassierer und ist berechtigt Einsicht in deren Kassenführung zu nehmen, führt jährlich eine Kassierertagung durch und informiert die Bezirkskassierer über finanzielle Beschlussfassungen.
- ◆ Er achtet darauf, dass ein weiteres Vorstandsmitglied für das Hauptkassenkonto zeichnungsberechtigt ist.
- ◆ Er achtet mit dem Vorsitzenden und dem Inspektor auf die rechtzeitige Zweckbestimmung von Karfreitags- und Erntedankopfer und leitet diese an den Bestimmungsort weiter.

Der stellvertretende Vorsitzende

Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann jedes weitere Vorstandsmitglied benannt werden.

- ◆ Er übernimmt Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser länger als fünf Wochen verhindert ist. Eine sofortige Übernahme der Aufgaben ist erforderlich, wenn eine Vertretung des Vorsitzenden durch den Inspektor nicht möglich ist.

Diese Aufgabenbeschreibung wurde im Verbandsrat des LGV Vorpommern am 11.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die vorhergehende Aufgabenbeschreibung vom 16.12.2000 außer Kraft gesetzt.